

Änderung der Ausschusszuständigkeitsordnung - Synopse
(Veränderungen sind unterstrichen)

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 11 Bau- und Verkehrsausschuss</p> <p>(1) Der Bau- und Verkehrsausschuss entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none">1. Maßnahmen des Umbaus, Ausbaus und der Verkehrslenkung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit - es sich um Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie andere Hauptverkehrsstraßen handelt oder - sie sich innerhalb des Innenstadtringes „Kruppstraße, Hindenburgstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Schützenbahn und Bernestraße“ befinden einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung,2. das Aufstellen von Programmen zur Einrichtung von Lichtsignalanlagen,3. die Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen nach § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW, soweit die Verkehrsflächen eine wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben oder die Einziehung im Zusammenhang mit Maßnahmen von wesentlich überbezirklicher Bedeutung erforderlich ist,4. das Anpflanzen und Entfernen von Bäumen auf Verkehrsflächen mit überbezirklicher Bedeutung,5. die Regelung von Sondernutzungsrechten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie in die Zuständigkeit des Geschäftsbereichs 6 A fallen,6. die Festlegung der Höchstzahl der zu vergebenden Genehmigungen zum Verkehr mit Taxen; über die Erteilung der Einzelgenehmigungen entscheidet die Verwaltung,7. die Bildung von Abrechnungsgebieten für eine oder mehrere Erschließungsanlagen nach Maßgabe von § 130 Abs. 2 des Baugesetzbuches,	<p>§ 11 Bau- und Verkehrsausschuss</p> <p>(1) Der Bau- und Verkehrsausschuss entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none">1. Maßnahmen des Umbaus, Ausbaus und der Verkehrslenkung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit - es sich um Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie andere Hauptverkehrsstraßen handelt oder - sie sich innerhalb des Innenstadtringes „Kruppstraße, Hindenburgstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Schützenbahn und Bernestraße“ befinden einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung,2. das Aufstellen von Programmen zur Einrichtung von Lichtsignalanlagen,3. die Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen nach § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW, soweit die Verkehrsflächen eine wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben oder die Einziehung im Zusammenhang mit Maßnahmen von wesentlich überbezirklicher Bedeutung erforderlich ist,4. das Anpflanzen und Entfernen von Bäumen auf Verkehrsflächen mit überbezirklicher Bedeutung,5. die Regelung von Sondernutzungsrechten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie in die Zuständigkeit des Geschäftsbereichs 6 A fallen,6. die Festlegung der Höchstzahl der zu vergebenden Genehmigungen zum Verkehr mit Taxen; über die Erteilung der Einzelgenehmigungen entscheidet die Verwaltung,7. die Bildung von Abrechnungsgebieten für eine oder mehrere Erschließungsanlagen nach Maßgabe von § 130 Abs. 2 des Baugesetzbuches,

8. Maßnahmen des Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbaus sowie der Gestaltung von - allgemeinen Verwaltungsgebäuden, - Großbauten, Gaststätten und anderen baulichen Anlagen im allgemeinen Grundvermögen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist,
9. die Reihenfolge der Maßnahmen zur Bau- und Grünflächenunterhaltung der in Ziffer 8 genannten Einrichtungen,
10. den Abschluss von Miet- und Pachtverhältnissen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von mehr als 25.000 €, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidet.
11. Maßnahmen der Umsetzung des Nahverkehrsplanes.
12. Maßnahmen des Gewässerausbaus und der Gewässerrenaturierung, soweit Planverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen sind.

(2) Der Bau- und Verkehrsausschuss wird quartalsweise informiert über Vergaben

8. Maßnahmen des Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbaus sowie der Gestaltung von - allgemeinen Verwaltungsgebäuden, - Großbauten, Gaststätten und anderen baulichen Anlagen im allgemeinen Grundvermögen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist,
9. die Reihenfolge der Maßnahmen zur Bau- und Grünflächenunterhaltung der in Ziffer 8 genannten Einrichtungen,
10. den Abschluss von Miet- und Pachtverhältnissen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von mehr als 25.000 €, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidet.
11. Maßnahmen der Umsetzung des Nahverkehrsplanes.
12. Maßnahmen des Gewässerausbaus und der Gewässerrenaturierung, soweit Planverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen sind.

13. die Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzepts gemäß § 8a Absatz 1 (neu) letzter Satz Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) unabhängig von Wertgrenzen mit Ausnahme von Maßnahmen, deren Bedeutung nicht wesentlich über einen Stadtbezirk hinausgeht. Er nimmt die Ergebnisse der verbindlichen Anliegerversammlungen gemäß § 8a Absatz 3 letzter Satz KAG vor seiner Beschlussfassung über die Durchführung einer beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme zur Kenntnis.

(2) Der Bau- und Verkehrsausschuss wird quartalsweise informiert über Vergaben